



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

3003 Bern, den 2. Dezember 1969

s.C.41.A.150.04(8)-JD/WF/en

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Kopie: p.B.24. Licht. Alexander A. ✓

Generalsekretariat der
Bundesversammlung

zuhanden der Petitionskommission
des Nationalrates

3003 B e r n

Abkommen über deutsche Ausland-
schulden vom 27. Februar 1953 /
Petition A. B ü n t e r , Lausanne.

Sehr geehrte Herren,

Wir kommen zurück auf Ihren Brief vom 12. Februar 1969, mit dem Sie eine kurze Ergänzung zu unserem Schreiben vom 28. Januar 1969 wünschen. Unser Ergänzungsbericht hat sich insbesondere zur Frage auszusprechen, ob sich das Londoner Schuldenabkommen allgemein bewährt hat, ob in der Schweiz keine weiteren Stimmen für eine Revision laut geworden sind, ob die interessierten Kreise die getroffene Lösung heute noch als glücklich und befriedigend betrachten, ob allenfalls zahlreiche Härtefälle aufgetaucht sind, die heute eine angemessene Neuüberdenkung des Abkommens nahelegen könnten.

Wir äussern uns zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt:

1. Der Zweite Weltkrieg führte bekanntlich zum vollständigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch des Deutschen Reiches. Die vor und während des Weltkrieges entstandenen Verbindlichkeiten blieben während Jahren unregelt. Das gilt sowohl für die kriegsbedingten wie auch für die nicht-kriegsbedingten Schulden. Zunächst bestand für die Regelung dieser Guthaben keine Aussicht. Erst die Währungsreform und

./.

die kurz darauf folgende Errichtung der Bundesrepublik Deutschland schafften hierfür die Voraussetzungen. Angesichts des Umfanges und der Vielfalt der Ansprüche mehrerer Staaten und zahlloser privater Gläubiger konnte es sich zum vorneherein nur darum handeln, ein konkursähnliches Verfahren über das Dritte Reich durchzuführen, indem von der Bundesrepublik zwar die Begleichung gewisser Schulden verlangt, sie andererseits aber nicht so belastet wurde, dass ihr Wiederaufbau gefährdet worden wäre. Die auf dem Spiele stehenden Interessen waren bedeutend und berührten Millionen von Fällen der verschiedensten Art.

2. Bei der Regelung all dieser Fragen spielte das Londoner Schuldenabkommen eine wichtige Rolle. Es wäre aber verfehlt anzunehmen, nur dieses Vertragswerk sei massgebend gewesen. Es genügt nicht, wie dies Herr Bünter anscheinend tut, einfach auf das Londoner Schuldenabkommen und einzelne seiner Bestimmungen hinzuweisen. In der Tat sind mehrere multilaterale und bilaterale Abkommen sowie zahlreiche autonome gesetzgeberische Massnahmen der betroffenen Staaten, die ein Ganzes bilden, zu berücksichtigen. Es handelt sich um Tausende von Bestimmungen, deren detaillierte Darstellung in einem kurzen Bericht unmöglich ist. Wir müssen uns deshalb im folgenden mit einer knappen Aufzählung begnügen und verweisen in Ergänzung dazu auf die diesbezüglichen Ausführungen des Politischen Departements in den Geschäftsberichten des Bundesrates der Jahre 1952 - 62. Die Aufzählung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit.

2.1. Multilaterale Verträge.

Neben dem schon genannten Londoner Schuldenabkommen wären zu erwähnen das Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 und das Abkommen vom 28. August 1952 über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, die von unserem Land, Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unterzeichnet wurden.

2.2. Bilaterale Verträge.

In erster Linie ist das von der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland am 26. August 1952 abgeschlossene Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zu nennen. Am gleichen Tag unterzeichneten die beiden Staaten das Abkommen über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich (sog. Clearingmilliarde) und das Abkommen zum deutschen Lastenausgleich. Im folgenden Jahr, nämlich am 11. Juli 1953, kam es zur Unterzeichnung einer schweizerisch-deutschen Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein. Ausserdem schlossen die Schweiz und die Bundesrepublik am 16. März 1962 ein Ergänzungsabkommen ab, das im wesentlichen verhinderte, dass schweizerische Leistungen, die an kriegsgeschädigte Auslandschweizer gehen (vgl. Ziffer 2.3.), zu einer Kürzung der Leistungen im Rahmen des deutschen Lastenausgleichs führten.

Am 29. Juni 1961 schlossen die Schweiz und die Bundesrepublik einen Vertrag über Leistungen zugunsten von Schweizerbürgern, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmassnahmen betroffen worden sind. Die Bundesrepublik verpflichtete sich zur Zahlung einer Pauschalsumme von DM 10 Mio. an die Schweiz. Am gleichen Tag kam es - ebenfalls zugunsten der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung - zu einem schweizerisch-deutschen Briefwechsel, der eine Regelung für jene Schweizerbürger (Rückwanderer) vorsieht, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland nach den Grenzen vom 31. Dezember 1937 hatten und zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 31. Dezember 1952 in die Schweiz verlegt haben.

Die Frage, wie die Kriegsfolgen (im weitesten Sinne des Wortes) geregelt werden könnten, spielte aber nicht nur im schweizerisch-deutschen Verhältnis eine Rolle. Es berührte auch das Verhältnis der Schweiz zu zahlreichen anderen Staaten. Auf Grund zahlreicher Abkommen erhielten Schweizerbürger, die in den Niederlanden, in Grossbritannien, in Singapur, auf den Philippinen

- 4 -

Kriegsschäden erlitten hatten, die gleichen Leistungen wie die Angehörigen dieser Staaten. Für Belgien und Luxemburg kam es zu einem Kompromiss: die in diesen beiden Ländern geschädigten Schweizerbürger erhielten 50% der Leistungen, die auf Grund der belgischen und luxemburgischen Gesetzgebung den Bürgern dieser beiden Länder zukommen.

Im weiteren wurden zahlreiche Fälle von Schäden, die auf völkerrechtswidrige Handlungen (Ausschreitungen, Requisitionen) zurückgehen, mit den betreffenden Regierungen geregelt. Das wichtigste Beispiel sind die mit Japan am 21. Januar 1955 abgeschlossenen Entschädigungsverträge.

Die sogenannten Neutralitätsverletzungsschäden (Z.B. Bombardierung von Schaffhausen am 1. April 1944) bildeten Gegenstand von Regelungen mit den USA, Grossbritannien und Frankreich.

Schliesslich seien die mit den Oststaaten in den Nachkriegsjahren abgeschlossenen Abkommen über Nationalisierungsentschädigungen erwähnt. Sie berühren zwar nicht unmittelbar die während der Kriegszeit entstandenen Schäden, spielen aber wirtschaftlich gesehen bei der Behebung der Kriegsfolgen eine wesentliche Rolle.

2.3. Autonome Massnahmen der Schweiz.

Zugunsten der kriegsgeschädigten Auslandschweizer traf der Bundesrat während des Krieges auf Grund der Vollmachten die geeigneten Massnahmen. Nach Kriegsende kam es am 17. Oktober 1946 zum Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer, verlängert durch Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1954. Im Rahmen dieser Beschlüsse wendete der Bund Fr. 161 Mio. auf. Dazu kommen die Aufwendungen der Kantone, Gemeinden und privater Organisationen in der Höhe von etwa Fr. 31 Mio. Am 13. Juni 1957 fasste die Bundesversammlung einen weiteren Bundesbeschluss, der Leistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 129 Mio. zugunsten der kriegsgeschädigten Auslandschweizer vorsah. Historisch gesehen steht er mit den unter Ziffer 2.1. und 2.2. genannten Abkommen in Zusammenhang.

./.

2.4. Autonome Massnahmen des Auslandes.

In anderen Staaten getroffene autonome Massnahmen wirkten sich sehr oft zugunsten von Schweizerbürgern aus. Diese Gesetzgebung ist ausserordentlich umfangreich und kompliziert. In erster Linie ist - abgesehen von der tiefgreifenden Gesetzgebung über den deutschen Lastenausgleich (siehe Ziffer 2.2.) - das von der Bundesrepublik Deutschland erlassene sogenannte Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zu erwähnen, das die gesetzliche Grundlage für Leistungen an Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bildet. Das BEG hat mehrere Aenderungen erfahren und ist durch zahlreiche Ausführungsverordnungen ergänzt worden. Dazu kommen das Bundesrückerstattungsgesetz, das Bundesversorgungsgesetz, das Kriegsfolgenschlussgesetz und viele andere mehr.

3. Die Beantwortung der von der Petitionskommission aufgeworfenen Fragen hängt, wie sich aus Vorstehendem ergibt, nicht nur von einer Würdigung des Londoner Schuldenabkommens allein ab. Es müssen neben und im Zusammenhang mit diesem noch viele andere internationale Abmachungen und zahlreiche autonome Erlasse berücksichtigt werden. Wir stehen somit vor einer schwer überblickbaren Kombination von internationalen Abmachungen mit autonomen Massnahmen. Zu einem beachtlichen Teil sind sie das Resultat zahlloser und sich über viele Jahre erstreckender Bemühungen der schweizerischen Behörden. Als Ganzes stellen sie ein umfassendes und stark differenziertes Entschädigungssystem dar, das namentlich auch die Möglichkeit bot, in ausreichendem Masse Härtefällen Rechnung zu tragen. Die Tatsache, dass in den vergangenen Jahren keinerlei Stimmen laut wurden, die ernsthaft nach einer Revision des Londoner Schuldenabkommens oder der damit zusammenhängenden Abkommen verlangten, dürfte zur Genüge zeigen, dass sich das vorstehend umrissene System bestens bewährt hat. Aber selbst wenn in den letzten Jahren noch Härtefälle aufgetreten wären, könnte dies noch keinen genügenden Grund für eine Revision des Londoner Schuldenabkommens bzw. dessen Art. 5 bilden. Für solche Einzelfälle käme wohl nur eine autonome

- 6 -

Regelung in Frage. Zur Zeit sind dem Politischen Departement indessen keine unregelmässigen Härtefälle bekannt.

Aus diesen und den bereits in unserem Brief vom 28. Januar 1969 erwähnten Gründen ist das Politische Departement der Auffassung, dass keine Veranlassung besteht, am Londoner Schuldenabkommen sowie an den damit zusammenhängenden Verträgen und autonomen Massnahmen etwas zu ändern.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
Finanz- und Wirtschaftsdienst

Andriessen